

Satzung

**des SAUERLÄNDISCHEN
GEBIRGSVEREINS BEZIRK BOCHUM,**

Stand 19.08.2022

Satzung

des SAUERLÄNDISCHEN GEBIRGSVEREINS BEZIRK BOCHUM,
Stand 19.08.2022

§ 1 Name, Sitz, regionaler Bereich und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Sauerländischer Gebirgsverein (im folgenden SGV) Bezirk Bochum

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und soll nicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen werden.

Der Verein ist eine Untergliederung des Sauerländischen Gebirgsvereins e. V. (SGV) mit dem Sitz in Arnsberg. Diese Satzung und alle Beschlüsse der Organe des Vereins dürfen der Satzung des SGV (Gesamtverein) mit Sitz in Arnsberg nicht widersprechen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Anschrift des Vereins: der jeweilige Bezirksvorsitzende.

2. Der regionale Bereich des SGV-Bezirks Bochum ist durch den SGV Gesamtverein festgelegt.
3. Die Mitgliedsabteilungen behalten ihre Eigenständigkeit.
4. Der Verein betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird.
5. Der Verein steht für die Verwirklichung von Natur -und Umweltschutz und für eine aktive, vorausschauende Landschaftspflege ein.
6. Der Verein pflegt und fördert kulturelle Angebote der Abteilungen und kann auch eigene Angebote machen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder des Bezirks

1. Der Verein setzt sich zusammen aus allen in seinem Bereich bestehenden SGV-Abteilungen.
Die Mitglieder der SGV- Abteilungen sind zugleich Mitglieder des Bezirkes und des Gesamtvereins.
Außerordentliche und fördernde Mitglieder können vom Bezirksvorstand

aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Einzelmitglieder beim SGV-Bezirk werden vom Bezirksvorstand aufgenommen. Ihr Stimmrecht wird, falls die Zahl von 3 Mitgliedern überstiegen wird, von einem Vertrauensmann wahrgenommen. Er hat eine Stimme.

2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Bezirksversammlung Männer und Frauen ernennen, die sich um die SGV-Arbeit im Bezirk besonders verdient gemacht haben.
Sie haben kein eigenes Antrags- und Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts werden.
Über ihre Aufnahme und die Höhe des Beitrages entscheidet der Bezirksvorstand; ein Stimmrecht erwächst ihnen nicht.
4. Die Abteilungen beteiligen sich an der Bezirksarbeit.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Abteilungen, die gegen die Belange des Bezirks verstoßen können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt die Bezirksversammlung. Gegen diesen Beschluss ist Berufung beim Vorstand des SGV Gesamtverein in Arnsberg möglich.
3. Über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Bezirks der Gesamtverein in Arnsberg.

§ 4 Organe des Bezirks Bochum

Organe des Bezirks sind:

- § 4a die Bezirksversammlung,
- § 4b der Bezirksvorstand.

§ 4a Die Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieds-Abteilungen, den Mitgliedern des geschäftsführenden Bezirksvorstandes, den Bezirksfachwarten und den Ehrenmitgliedern des Bezirks.
Mitglieder der SGV-Abteilungen des Bezirks können als Zuhörer an der Bezirks-Versammlung teilnehmen. Die Versammlung ist öffentlich.
Die Bezirksversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
Die Einladung ist mit der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor der Bezirksversammlung den Mitgliedsabteilungen, den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Ehrenmitgliedern zuzuleiten. Eine ordnungsmäßig einberufene Bezirksversammlung ist immer beschlussfähig.
In besonderen Ausnahmefällen, bei Pandemie, Unruhen, Kriegen o.ä. besonderen Ereignissen kann eine präsenzlose Veranstaltung in geeigneter Form stattfinden.
Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Bezirksvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schriftführer/in.
Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen, das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

2. In der Bezirksversammlung hat jede Abteilung für je "100" angefangene Mitglieder "eine", im Höchstfall "vier" Stimmen.
Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes und jede/r Fachwart/in hat "eine" Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes hat je Stimme ein Vertreter teilzunehmen.
Abteilungen können sich durch Bevollmächtigte aus anderen Abteilungen vertreten lassen. Die Vertretung ist auf jeweils "eine" Abteilung begrenzt.
Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Bezirksversammlung vorzulegen.
Grundsätzlich haben die Abteilungen vor Eröffnung der Bezirksversammlung die Namen der Delegierten anzugeben. Andernfalls kann die betreffende Abteilung an der Abstimmung nicht teilnehmen.
3. Die Bezirksversammlung bestimmt die Richtlinien der Bezirksarbeit, an die der Vorstand gebunden ist.

Die regelmäßigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung:

- a) Jahresberichte des Vorstandes und seiner Fachwarte
- b) Kassenbericht
- c) Kassenprüfungsbericht
- d) Entlastungserteilung des Bezirksvorstandes einschließlich Kassenwart

Bei Bedarf ist die Tagesordnung zu erweitern auf z.B. :

- a) Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer
- b) Fachwartewahlen oder Bestätigungen
- c) Ergänzungswahlen zum Vorstand
- d) Festsetzung der Bezirksbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über eine einmalige Umlage
- g) Angelegenheiten einer ordentlichen Geschäftsführung
- h) Verschiedenes

Anträge von Abteilungen oder Mitgliedern nach §3 Abs.3 müssen spätestens 1 Woche vor der Bezirksversammlung dem/der Bezirksvorsitzenden schriftlich eingereicht werden; später oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur beraten werden, wenn die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

4. Zu den Bezirksversammlungen sind die Gebietsvertreter einzuladen.

§ 4b Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus:
dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenwart(in)
 - d) dem / der Schriftführer(in)Für diese Vorstandsämter ist keine Personalunion zulässig.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) je ein Vorstandsmitglied aus den Mitgliedsabteilungen,
 - b) die Fachwarte.
4. Der Verein wird grundsätzlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
Der/die Bezirksvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein jeweils allein; Kassenwart/in und der Schriftführer/in vertreten den Verein gemeinsam.
Die Vertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Bezirksversammlung gebunden.
5. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich eingeladen, der Beifügung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren, und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 4c Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der/die Bezirksvorsitzende und sein/e Vertreter/in haben die Aufgabe, den Verein zu vertreten und das Vereinsleben zu fördern,
 - die Beschlüsse der Bezirksversammlung umzusetzen,
 - den Bezirksvorstand mindestens "zweimal" und die Bezirksversammlung mindestens "einmal" im Jahr einzuberufen,
 - die Sitzungen des Bezirksvorstandes und die der Bezirksversammlungen zu leiten,
 - an den Fachwartetagungen teilzunehmen und diese zu beraten,
 - die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen,
 - die Zuschussanträge seiner Mitgliedsabteilungen zu begutachten und fristgerecht an die Hauptgeschäftsstelle weiterzuleiten,
 - den Vorstand des Sauerländischen Gebirgsvereins in Arnsberg zu beraten und zu unterstützen und ihm jährlich einen Bericht nach Vordruck abzugeben, Schriftstücke und Urkunden zu unterzeichnen.
2. Diese Aufgaben können von Fall zu Fall auf die weiteren Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übertragen werden.
3. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes arbeiten ehrenamtlich.
Fahrtkosten und Auslagen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet.

§ 5 Beisitzer und Fachwarte

1. Der Bezirksvorstand oder die Bezirksversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben auf Beisitzer übertragen und diese ernennen.
2. Die Bezirksfachwarte werden von den jeweiligen Fachwarten der Mitgliedsabteilungen vorgeschlagen und von der Bezirksversammlung gewählt.
3. In besonderen Fällen kann auch der Bezirksvorstand Fachwarte berufen und von der Bezirksversammlung bestätigen lassen.
4. Die Beisitzer und die Fachwarte sind dem Bezirksvorstand für eine ordnungsmäßige Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.
5. Die Beisitzer und Fachwarte sind stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksvorstandes.

6. Der/die Bezirksvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in sind zu den Fachwartetagen des Bezirks einzuladen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

1. Mitglied des Bezirksvorstandes kann jedes Mitglied einer Abteilung werden, soweit es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Das gilt nicht für die Wahl des Jugendwartes.
2. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind für die restliche Amtszeit einer Amtsperiode zulässig.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine andere Art der Abstimmung gewünscht wird.
6. Bei allen Abstimmungen in den Vorstandssitzungen und in den Bezirksversammlungen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.

§ 7 Wanderheime und Hütten

Betreibt der Verein ein Wanderheim, eine Hütte oder ähnliches Objekt, ist eine eigenständige Kassenführung durch den Hüttenwart erforderlich, die von den Kassenprüfern mitzuprüfen ist.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungswesen

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bezirks sind über den Kassenwart / die Kassenwartin, alle Einnahmen und Ausgaben aus Wanderheimen, Hütten oder ähnlichen Objekten sind über den/die Hüttenwart/in zu leiten.

Die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen bedarf stets der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Dieser kann jedoch bis zu einer

2. bestimmten Höhe eine abweichende Regelung treffen.
Zahlungsverpflichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Kassenwartes eingegangen werden. Eine abweichende Regelung kann der Bezirksvorstand beschließen.
3. Die Jahresrechnungen sollen von bis zu zwei Kassenprüfer/innen geprüft werden.
Die Kassenprüfer/innen werden von der Bezirksversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist zulässig.
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Bezirksversammlung kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

2. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Bezirksversammlung bekanntzugeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen den SGV-Abteilungen des Bezirks zu, mit der Maßnahme das Vermögen unmittelbar und aus schließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
Im Falle einer Zusammenführung zu einer Region, oder der Verschmelzung von Bezirken, geht das Vermögen an die neue Organisation über.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Bezirksversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Bezirksversammlung bekannt gegeben werden.
Der Hauptvorstand des Sauerländischen Gebirgsvereins ist zu einer solchen Versammlung einzuladen.

§ 11 Geltungsbeginn

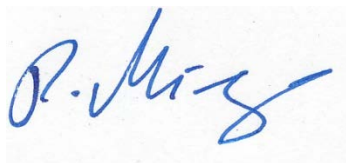
Diese Satzung ist in der Bezirksversammlung

am: 19.08.2022

in: Bochum

beschlossen worden.

Die Satzung wird nach Annahme durch die Versammlung gültig.



Unterschrift: -----

Bochum den 19.08.2022

Rainer Minnerop, Bezirksvorsitzender

Satzung ENDE